

## MERKBLATT ZUM WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Einen Wohnberechtigungsschein benötigen Sie, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Sie müssen ihn dem Vermieter oder der Vermieterin übergeben, wenn Sie in eine Sozialmietwohnung einziehen. Der Wohnberechtigungsschein gilt auch für Ihre Haushaltsangehörigen.

Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit, einen Mietvertrag für eine Sozialmietwohnung abzuschließen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht.

Sie erhalten einen Wohnberechtigungsschein, wenn das gesamte Einkommen aller Haushaltsmitglieder die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das Jahreseinkommen wird für jede zum Haushalt gehörende Person gesondert berechnet. Dabei sind das Einkommen und die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Zum Jahreseinkommen gehören, egal ob diese Einkünfte zu versteuern oder steuerfrei sind:

- bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten
- bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn
- bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten
- Bezüge aus Renten und Pensionen abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten
- steuerfreie Einkünfte z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch („Hartz IV“)

Bei Alleinerziehenden ist das Jahreseinkommen um den steuerlichen Entlastungsbetrag zu mindern, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht.

Gemeinde Adelberg  
Vordere Hauptstraße 2  
73099 Adelberg

E-Mail: [gemeinde@adelberg.de](mailto:gemeinde@adelberg.de)  
Telefon: 0 71 66 – 91 01 1-0  
Telefax: 0 71 66 – 91 01 1-3  
[www.adelberg.de](http://www.adelberg.de)

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Göppingen  
IBAN: DE44 6105 0000 0000 0280 13  
BIC: GOPSDE6GXXX

Volksbank Göppingen eG  
IBAN: DE19 6106 0500 0340 1570 11  
BIC: GENODES1VGP

Öffnungszeiten:  
Mo.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Di.: nach Terminvereinbarung  
Mi.: 8.00 – 12.00 Uhr  
Do.: 10.00 – 12.00 Uhr  
16.00 – 18.00 Uhr  
Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten  
sind nach Vereinbarung möglich.

USt-IdNr. DE145551887

Achtung: Im Fall gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, sind Trennungs- oder Scheidungsunterhalt, sowie Kindesunterhalt:

- beim Unterhaltsempfänger als Einkommen jeweils in voller Höhe
- beim Unterhaltspflichtigen der Kindesunterhalt bis zu 3000 € jährlich je Kind und der Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6000 € jährlich

zu berücksichtigen.

Für das Gesamteinkommen des Haushalts werden die Jahreseinkommen der einzelnen Haushaltsangehörigen zusammengerechnet.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ausgefüllter Antrag mit Unterschrift
- Kopie des Ausweises bzw. ausländischer Pass und Aufenthaltstitel (Vorder- und Rückseite)
- Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate (zuzüglich Nachweis Urlaubs- und Weihnachtsgeld) für jede arbeitende Person sowie die Gehaltsabrechnung vom letzten Dezember
- Sofern Sie Arbeitslosengeld, Krankengeld, etc. erhalten: den neuesten Bescheid
- Ggf. Rentenbescheid
- Ggf. Ausbildungsvergütung
- Ggf. Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfen (z.B. BAföG)
- Ggf. letzter Steuerbescheid und eine aktuelle Lohnabrechnung
- Ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Bei bestehender Mutterschaft: Kopie des Mutterpasses
- Ggf. Nachweis über geringfügiges Einkommen

Aufgrund des Wohnberechtigungsscheines sind Sie berechtigt, eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sie automatisch eine öffentlich geförderte Wohnung bekommen.

Beachten Sie auch, dass nicht jeder ausgestellte Wohnberechtigungsschein für jede öffentlich geförderte Wohnung gültig ist. Ob Ihr ausgestellter Wohnberechtigungsschein für die jeweilige öffentlich geförderte Wohnung gültig ist, kann Ihnen der Eigentümer der öffentlich geförderten Wohnung mitteilen.

Der Wohnberechtigungsschein ist in ganz Baden-Württemberg gültig. Der Wohnberechtigungsschein wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt.

Die Berechtigung zum Bezug auf dem Wohnberechtigungsschein muss mit dem Förderjahrgang der Wohnung übereinstimmen.

Rechtsgrundlage:

- § 1 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) (Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen)
- § 12 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) (Einkommen)
- § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) (Überlassung von Mietwohnraum)
- § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerfreie Einnahmen)
- § 24 b Einkommensteuergesetz (EStG) (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) (Kinder, Freibeträge für Kinder)

Weitere Informationen zum Wohnberechtigungsschein erhalten Sie auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link:  
<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/wohnungsbau/wohnberechtigung/>

Stand 01/2022



## Einkommensgrenzen des Landeswohnraumförderungsprogramms 2020/2021

### Anpassung der Bezugsgröße auf 60.000 Euro

	Mietwohnraum- förderung gem. Abschnitt II	Genossenschafts- anteile gem. Abschnitt V	Eigentums- förderung gem. Abschnitt VI	Notlagen gem. Abschnitt VI Nummer 5	Vermietung	Schwer- behinderte
Bezugsgröße nach Nummer 8	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Abzüge von der Bezugsgröße	15,00%	15,00%	0,00%	15,00%	15,00%	
Minderung des Abzugs je schwerbehinderte Person (ab der 2. Person) gemäß Abschnitt I Nummer 8						5,00%
Zuschläge pro Person (ab der 3. Person)	9.000 €	9.000 €	9.500 €	9.500 €	9.000 €	
<b>Berechungsbeispiele</b>						
<b>(ohne schwerbehinderte Person)</b>						
1 Person	51.000 €	51.000 €	60.000 €	51.000 €	51.000 €	
2 Personen	51.000 €	51.000 €	60.000 €	51.000 €	51.000 €	
3 Personen	60.000 €	60.000 €	69.500 €	60.500 €	60.000 €	
4 Personen	69.000 €	69.000 €	79.000 €	70.000 €	69.000 €	
5 Personen	78.000 €	78.000 €	88.500 €	79.500 €	78.000 €	
6 Personen	87.000 €	87.000 €	98.000 €	89.000 €	87.000 €	
7 Personen	96.000 €	96.000 €	107.500 €	98.500 €	96.000 €	
8 Personen	105.000 €	105.000 €	117.000 €	108.000 €	105.000 €	
9 Personen	114.000 €	114.000 €	126.500 €	117.500 €	114.000 €	
10 Personen	123.000 €	123.000 €	136.000 €	127.000 €	123.000 €	
<b>Berechungsbeispiele</b>						
<b>(mit schwerbehinderte/r Person)</b>						
						Minderung des Abzugs in Prozent
1 schwerbehinderte Person						0,00%
2 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	54.000 €	54.000 €	63.000 €	54.000 €	54.000 €	5,00%
2 schwerbehinderte Personen	57.000 €	57.000 €	66.000 €	57.000 €	57.000 €	10,00%
3 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	63.000 €	63.000 €	72.500 €	63.500 €	63.000 €	5,00%
3 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	66.000 €	66.000 €	75.500 €	66.500 €	66.000 €	10,00%
4 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	72.000 €	72.000 €	82.000 €	73.000 €	72.000 €	5,00%
4 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	75.000 €	75.000 €	85.000 €	76.000 €	75.000 €	10,00%
5 Personen, davon 1 Person schwerbehindert	81.000 €	81.000 €	91.500 €	82.500 €	81.000 €	5,00%
5 Personen, davon 2 Personen schwerbehindert	84.000 €	84.000 €	94.500 €	85.500 €	84.000 €	10,00%